

(19)

österreichisches
patentamt

(10) AT 008 944 U1 2007-02-15

(12)

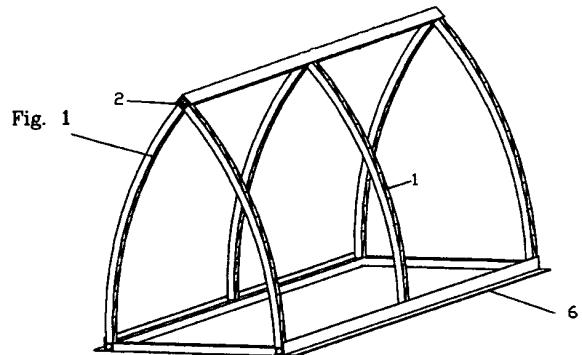
Gebrauchsmusterschrift

- (21) Anmeldenummer: GM 859/05 (51) Int. Cl.⁷: G09F 15/00
(22) Anmeldetag: 2005-12-14
(42) Beginn der Schutzdauer: 2006-12-15
(45) Ausgabetag: 2007-02-15

- (73) Gebrauchsmusterinhaber:
BAUMGARTNER JOSEF ING.
A-9063 MARIA SAAL, KÄRNTEN (AT).
(72) Erfinder:
BAUMGARTNER JOSEF ING.
MARIA SAAL, KÄRNTEN (AT).

(54) **BEFESTIGUNGSRAHMEN MIT TRAGSTRUKTUR ZUR AUFNAHME EINER WERBETAFFEL**

- (57) Befestigungsrahmen mit einer Tragstruktur zur Aufnahme einer Werbetafel, wobei die Tragstruktur aus einem oberen Winkelprofil (5) und einem unteren Winkelprofil (6) besteht, welche zueinander parallel ausgerichtet sind, und zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) gekrümmte Trägerprofile (1) angeordnet sind, wobei die Werbetafel (4) zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) und den gekrümmten Trägerprofilen (1) formelastisch eingespannt ist.



AT 008 944 U1 2007-02-15

Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

DVR 0078018

Die Erfindung betrifft einen Befestigungsrahmen zur Aufnahme einer Werbetafel.

Werbetafeln werden in herkömmlicher Weise mit Befestigungselementen (Schrauben, Nieten oder Leisten) befestigt. Eine Beschädigung bzw. Verformung ist meist unumgänglich. Es ist auch ein bestimmter Montageaufwand für die Anbringung der Werbeträger notwendig.

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, einen Befestigungsrahmen für eine Werbetafel bestehend aus einer Tragstruktur mit zueinander parallel ausgerichteten Schienen zu schaffen, wobei die Werbetafel in die zueinander parallelen Schienen einklickbar und lediglich durch die formelastische Spannung gehalten und ohne Beschädigung wieder entnehmbar ist, ohne dass zusätzliche Befestigungsmittel erforderlich wären.

Die vorstehende Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, dass die Tragstruktur aus einem oberen Winkelprofil und einem unteren Winkelprofil besteht, welche zueinander parallel ausgerichtet sind, wobei zwischen dem oberen Winkelprofil und dem unteren Winkelprofil gekrümmte Trägerprofile angeordnet sind, und die Werbetafel zwischen dem oberen Winkelprofil und dem unteren Winkelprofil und den gekrümmten Trägerprofilen formelastisch eingespannt ist.

Gemäß einer vorteilhaften Ausführungsform der Erfindung ist zwischen dem oberen Winkelprofil und dem unteren Winkelprofil eine Spannschiene mit einem Spannbügel vorgesehen, wobei der Spannbügel im Trägerprofil drehbar gelagert und nach vorne klappbar angeordnet ist.

Das erfindungsgemäße Einklicksystem für Tafeln bzw. Werbeträger erfordert keine zusätzlichen Befestigungsmittel. Die Tafel bzw. der Werbeträger wird lediglich durch die von der Krümmung erreichte Spannung in der Tragstruktur festgehalten. Die Tafel bzw. der Werbeträger sind einfach einklickbar und nach dem Ausklicken wieder plan und ohne Beschädigung entnehmbar.

Durch die Krümmung wird zusätzlich der Werbeeffekt und die Stabilität erhöht. Das am Boden angeordnete untere Winkelprofil ermöglicht ein Rasenmähen, ohne dass der Rand nach bearbeitet werden muss.

Es zeigen:

Figur 1 einen erfindungsgemäßen Befestigungsrahmen mit Tragstruktur zur Aufnahme einer Werbetafel in 3-D Ansicht,
Figur 2 einen Querschnitt durch den Befestigungsrahmen mit gekrümmtem Trägerprofil gemäß Figur 1,
Figur 3 die Verbindung der gekrümmten Trägerprofile mit einem Rohrstück gemäß Figur 2,
Figur 4 zwischen oberem Winkelprofil und gekrümmtem Trägerprofil eingespannte Werbetafel gemäß Figur 2,
Figur 5 eine klappbare Ausführung der Werbetafel mittels Spannschiene und Spannbügel,
Figur 6 die Anordnung von Spannschiene und Spannbügel gemäß Figur 5, Figur 7 die Anordnung der Werbetafel in einem U-Profil gemäß Figur 5,
Figur 8 die Anordnung der Werbetafel in einem oberen Profil gemäß Figur 5 und Figur 9 den im Trägerprofil drehbar gelagerten Spannbügel gemäß Figur 6.

Figur 1 zeigt einen Befestigungsrahmen mit einer Tragstruktur zur Aufnahme einer Werbetafel, bestehend aus einem oberen Winkelprofil (5) und einem unteren Winkelprofil (6), welche zueinander parallel ausgerichtet sind, wobei zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) gekrümmte Trägerprofile (1) angeordnet sind.

Wie die Figuren 1 und 3 zeigen, sind die Trägerprofile (1) mit einem Rohrstück (2) verbunden, wobei das Rohrstück (2) auch durch ein Gelenk bzw. Scharnier ersetzt werden kann. Damit ist eine Beweglichkeit und ein Zusammenklappen des erfindungsgemäßen Befestigungsrahmens

möglich.

Gemäß Figur 4 wird die Werbetafel (4) zwischen ein oberes Winkelprofil (5) und das Trägerprofil (1) gestellt, dann leicht gebogen und zwischen die Abdeckung des oberen Winkelprofils (5) und das Trägerprofil (1) geschoben und nur durch die Eigenspannung des Werbeträgers (4) festgehalten. Wie die Figur 4 zeigt, dient das untere Winkelprofil (6) gleichzeitig als "Rasenabstandhalter". Dadurch kann der Rasen ohne Nachbearbeitung geschnitten werden.

Die Werbetafel (4) kann wahlweise auch transparent und mit einer Hintergrundbeleuchtung ausgeführt sein.

Bei der in den Figuren 5 und 6 dargestellten Ausführungsform wird die Wölbung der Werbetafel (4) durch eine Spannschiene (7) und einen Spannbügel (8) erreicht, der die Spannschiene (7) nach außen wölbt, wobei der Spannbügel (8) im Trägerprofil (10) drehbar gelagert und nach vorne klappbar ist (Figur 9) und ein Anschlag (11) über dem Totpunkt die Endlage des Spannbügels (8) fixiert. (Figur 6).

Die Werbetafel (4) wird in das U-Profil (12) gestellt (Figur 7), oben in das Profil (13) eingeschoben (Figur 8) und, wie in Figur 9 ersichtlich, nach vorne geklappt.

Ansprüche:

1. Befestigungsrahmen mit einer Tragstruktur zur Aufnahme einer Werbetafel, *dadurch gekennzeichnet*, dass die Tragstruktur aus einem oberen Winkelprofil (5) und einem unteren Winkelprofil (6) besteht, welche zueinander parallel ausgerichtet sind, wobei zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) gekrümmte Trägerprofile (1) angeordnet sind, und die Werbetafel (4) zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) und den gekrümmten Trägerprofilen (1) formelastisch eingespannt ist.
2. Befestigungsrahmen mit einer Tragstruktur nach Anspruch 1, *dadurch gekennzeichnet*, dass zwischen dem oberen Winkelprofil (5) und dem unteren Winkelprofil (6) eine Spannschiene (7) mit einem Spannbügel (8) vorgesehen ist, wobei der Spannbügel (8) im Trägerprofil (10) drehbar gelagert und nach vorne klappbar angeordnet ist.

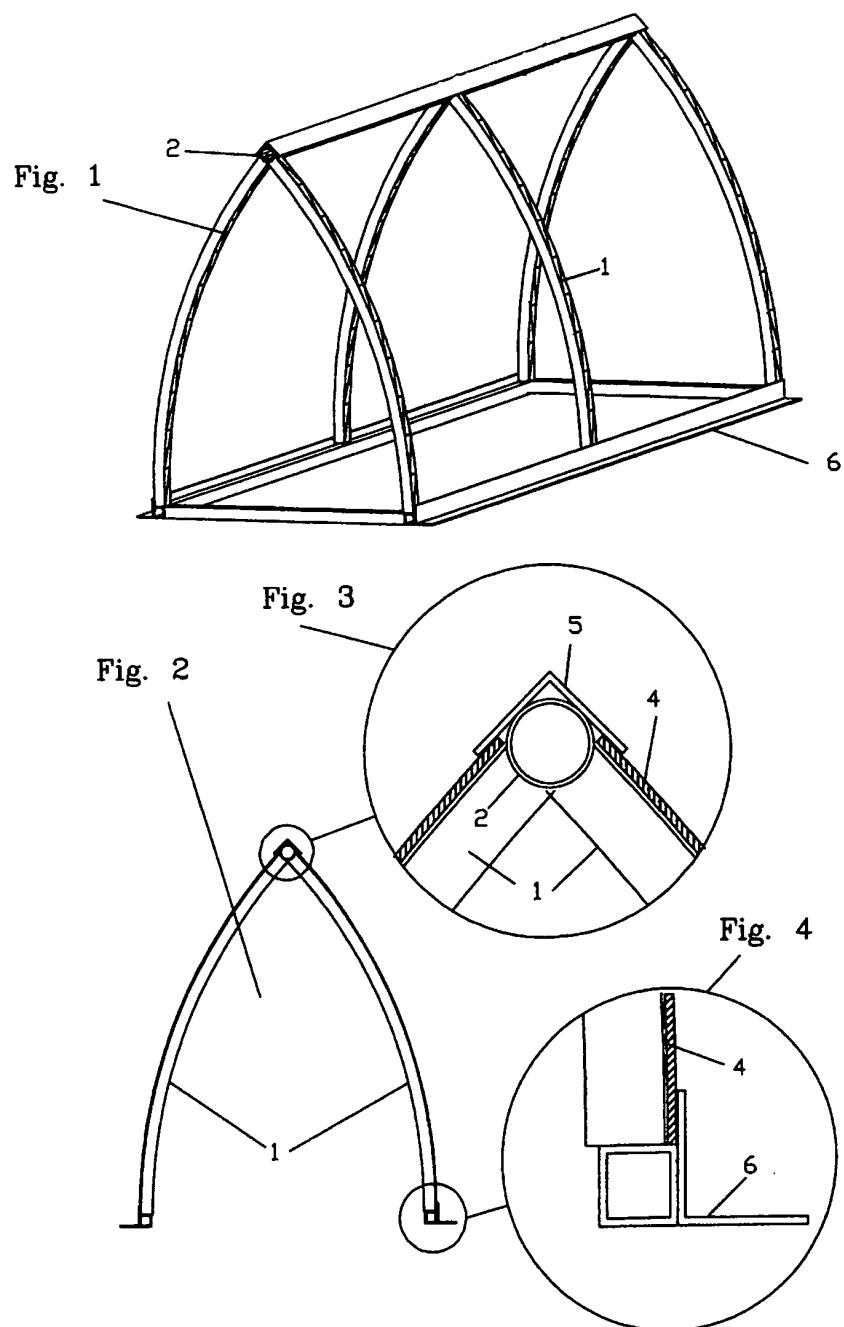
Hiezu 2 Blatt Zeichnungen

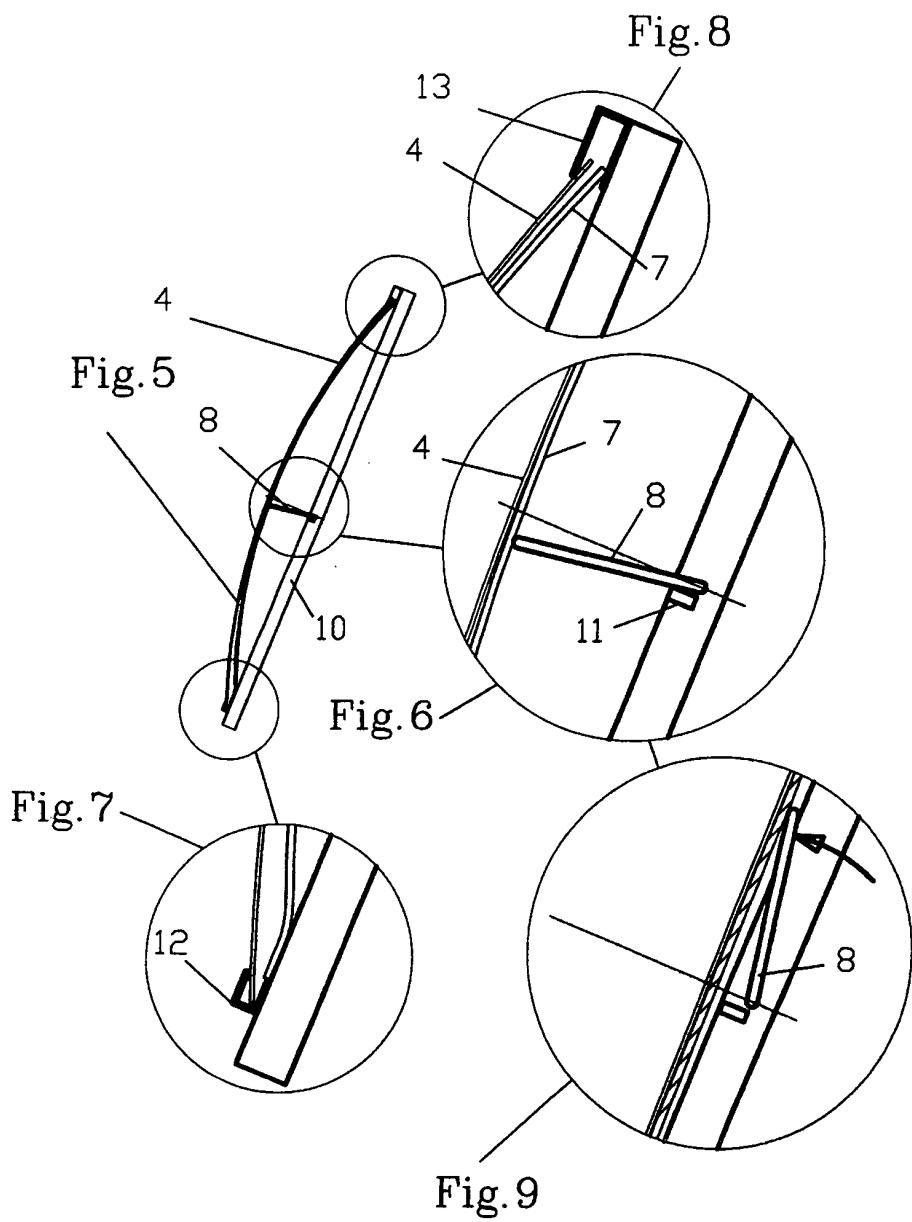
40

45

50

55





Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC ⁸ : G09F 15/00 (2006.01)		AT 008 944 U1
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): G09F		
Konsultierte Online-Datenbank: EPODOC, WPI, PAJ		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 14.12.2005 eingereichten Ansprüchen erstellt.		
Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ⁹	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X	DE 296 18 248 U1 (INFOPLUS RIEGER & BLINDOW GMBH) 13. Feber 1997 (13.02.1997) Figuren 2-4; Seite 7, Zeile 12 - Seite 9, Zeile 6.	1
X	WO 2003/083813 A1 (STEER) 9. Oktober 2003 (09.10.2003) Figuren 1-6; Seite 1, Zeile 31 - Seite 3, Zeile 20.	1
X	DE 297 05 606 U1 (BRUCKNER) 31. Juli 1997 (31.07.1997) Figuren 1-4; Seite 3, Zeile 23 - Seite 4, Zeile 13.	1
X	DE 44 05 518 A1 (JUHR) 21. September 1995 (21.09.1995) Figuren 1b, 2; Spalte 3, Zeilen 29-49.	1
<p>⁹ Kategorien der angeführten Dokumente:</p> <p>X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden.</p> <p>Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.</p> <p>A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.</p> <p>P Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.</p> <p>E Dokument, aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmelddatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).</p> <p>& Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.</p>		
Datum der Beendigung der Recherche: 18. Juli 2006	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): Dipl.-Ing. WENNINGER

Hinweis

Die **Kategorien** der angeführten Dokumente dienen in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik.

Bitte beachten Sie, dass nach der **Zahlung der Veröffentlichungsgebühr** die **Registrierung** erfolgt und die **Gebrauchsmusterschrift veröffentlicht** wird, auch wenn die Neuheit bzw. der erforderlich erfinderische Schritt nicht gegeben ist. In diesen Fällen könnte ein allfälliger **Antrag auf Nichtig-erklärung** (kann von jedermann gestellt werden) zur Löschung des Gebrauchsmusters führen. Auf das Risiko allfälliger im Fall eines Nichtigkeitsantrags anfallender Prozesskosten (die gemäß §§ 40 bis 55 Zivilprozessordnung zugesprochen werden) darf hingewiesen werden.

Ländercodes von Patentschriften (Auswahl, weitere Codes siehe **WIPO ST. 3.**)

AT = Österreich; **AU** = Australien; **CA** = Kanada; **CH** = Schweiz; **DD** = ehem. DDR; **DE** = Deutschland; **EP** = Europäisches Patentamt; **FR** = Frankreich; **GB** = Vereinigtes Königreich (UK); **JP** = Japan; **RU** = Russische Föderation; **SU** = Ehem. Sowjetunion; **US** = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); **WO** = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI);

Die genannten **Druckschriften** können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebenen Kopierstelle können **Kopien** der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Über den Link <http://at.espacenet.com/> können **Patentveröffentlichungen am Internet** kostenlos eingesehen werden.

Auf Bestellung gibt die von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts betriebene Serviceabteilung gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte **"Patentfamilien"** (den selben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt.

Auskünfte und Bestellmöglichkeit zu den Serviceleistungen erhalten Sie unter der Telefonnummer

+43 1 534 24 - 738 bzw. 739

Schriftliche Bestellungen:

per **FAX Nr. + 43 1 534 24 - 737** oder per E-Mail an **Kopierstelle@patentamt.at**